Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 35 (1930-1931)
Heft: 24

Rubrik: Für die Praxis

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Akten über das Unterrichtswesen befugt zu sein, ist doch sein *fördernder und schützender Einfluss* auf das gesamte Schulwesen unverkennbar, indirekt sowohl wie direkt. So ist er befugt, die Verwendung der Subventionen wie die Respektierung der in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätze durch die Kantonsregierungen nachzuprüfen und gegen eventuell nachlässige Kantone die nötigen Verfügungen zu treffen. Ihm stehen die Rekursentscheide in Schulsachen zu, wie auch die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen; durch beide Befugnisse gewinnt er Einblick und Einfluss in die tatsächlichen Schulverhältnisse der Kantone. Um die Wehrkraft des Milizheeres zu heben, wurden Bundesgesetze erlassen in bezug auf Turnunterricht und sonstige physische Ertüchtigung der Jugend, zum Beispiel wurden zwei Wochenstunden Turnen für jede Schulgattung obligatorisch erklärt; eine eidgenössische Turnkommission wacht darüber.

Die Einrichtung eines *eidgenössischen Diploms für Turnlehrer* regte die vermehrte Ausbildung von Turnlehrern an. Wohl ist den Kantonen überlassen, die *Dauer des obligatorischen Schulunterrichtes* festzusetzen, so dass sie je nach den Kantonen zwischen sieben und neun Jahren schwankt; aber durch die Bundesgesetze über die Arbeit der Jugendlichen in den Fabriken werden sie doch veranlasst, das Ende des Obligatoriums nicht vor dem vierzehnten Altersjahre anzusetzen, da Kinder unter 14 Jahren nicht in Fabriken verwendet werden dürfen und Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren samt Fabrikarbeit nicht länger als 11 Stunden täglich beschäftigt werden sollen.

Noch sichtbarer ist die Wirksamkeit des Bundes durch die von ihm errichtete und erhaltene *Polytechnische Hochschule in Zürich,* die Fachschulen für Kultur- und Maschineningenieure, für Chemiker und Apotheker, Volkswirtschaftler, Geometer, Landwirte, Förster, Fachlehrer für mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen Unterricht aufweist. Sie untersteht dem Eidgenössischen Departement des Innern; Aufsichtsbehörde ist der *Eidgenössische Schulrat.* Durch die *Festsetzung der Aufnahmebedingungen* beeinflusst der Bund die Gymnasien und andere höhere Mittelschulen, die ihre Schüler auf das Polytechnikum vorzubereiten wünschen. Ebenso beeinflusst er alle auf die Maturitätsexamen vorbereitenden Anstalten und die kantonalen Universitäten durch die *Vorschriften über die Zulassung zum Studium der Medizin,* der *Pharmazeutik,* der *Zahnheilkunde,* der *Tierheilkunde;* er beeinflusst auch unter Mittelschulen durch seine Vorschriften über die Zulassung zu den Stellen der *Eidgenössischen Verkehrsanstalten* und des *Zolldienstes.* Die Hauptarbeit aber haben die Kantone und vor allem die Gemeinden zu leisten. (Forts. folgt.)

Für die Praxis.

Beim Herstellen der Kulissen für das Märchenspiel von Hänsel und Gretel empfanden wir stark den Mangel an Meterstäben oder wenigstens an Halbmeterstäben. Wir mussten so immer warten, bis die Kinder mit dem Messen fertig waren und die beiden vorhandenen Meterstäbe weitergeliehen werden konnten.

Damit wir künftig in der Arbeit weniger gehemmt seien, entschlossen wir uns rasch, selbst Maßstäbe für jedes Kind herzustellen. Eines Tages lagen bei Schulbeginn 24 Stück flache, 50 cm lange, harthölzerne Fussleisten auf

unserm grossen Arbeitstisch. Der Fournierhändler hatte sie uns zu 30 Rappen den Meter überlassen. Die Kinder freuten sich der schönen, glatten, auf einer Seite schräg abgeschnittenen Stäbe und wollten gleich daran gehen, die Linien für die Bezeichnung der Zentimeter und Dezimeter aufzuzeichnen. Ein Versuch zeigte aber, dass die dünnen Bleistiftlinien auf dem ziemlich dunklen Buchenholz nur schwer zu erkennen wären. Die Stäbe sollten weiss sein, dann wären die Zeichen darauf leichter zu sehen.

Also verschafften wir uns ein Töpfchen weisser Emailfarbe; einige von den Weihnachtsarbeiten her etwas hart gewordene Pinsel legten wir in Terpentin, um sie gebrauchsfertig zu machen, auch die Emailfarbe verdünnten wir mit etwas Terpentin. Der Arbeitstisch wurde mit alten Zeitungen dicht belegt und — nachdem den Kindern die Handhabung der Pinsel nochmals gezeigt worden — beginnt *eine Gruppe* die schönen Hartholzleisten ausgibig mit der milchweissen Emailfarbe zu bestreichen. Die so bemalten Stäbe lassen wir zum Trocknen liegen wo sie gerade sind, und sobald Schülerinnen freie Zeit finden, was ja beim Gruppenunterricht möglich ist, treten vier bis fünf neue kleine Maler zur Arbeit an. Wir erkennen indes bald, dass es nicht genügt, die Stäbe nur einmal zu überstreichen, denn an vielen Stellen guckt noch das Holz hervor. So bleibt uns nichts anderes übrig, als nach dem Trocknen des ersten Anstrichs einen zweiten vorzunehmen. Der Erfolg ist glänzend. Unsere Stäbe bieten der weiteren Bearbeitung nun eine tadellos gleichmässig weisse Fläche.

Doch bevor wir an diese gehen, hat jedes Kind aus Halbkarton ein Zehnzentimeterstäbchen zu erstellen mit Hilfe einiger alter Zwanzigzentimetermaßstäbchen. Bei dieser Beschäftigung werden wir so recht inne, wie wenig Achtung die Schülerinnen noch haben vor der mathematischen Genauheit der Zentimeter, wie unklar ihre Vorstellungen darüber sind, was ein Zentimeter überhaupt ist. Es gibt sogar Schlaumeier, die behaupten, die senkrechten Teilungsstrichlein seien die Zentimeter. Wir müssen immer und immer wieder kontrollieren, ob sich die Vorstellungen allmählich klären, wir lassen Stückchen von 3, von 5, von 1, von 7 cm usw. schneiden, bis wir endlich sicher zu sein glauben, dass es in den Köpfen tagt. Dank dem Arbeitsprinzip, das uns wieder einmal dazu geführt hat, zu erfahren, dass, was wir so gerne als klar und bekannt voraussetzen, nicht selten noch unsicheres Raten und Tasten ist!

Bis die zehn Zentimeter auf unserm Kartonstreifen alle gleich gross gezeichnet werden, müssen wir unsern Vorrat an Geduld stark in Anspruch nehmen. Die weisse Farbe hat unterdessen Zeit gehabt zu trocknen, und wir gehen nun wieder gruppenweise daran, erst die Dezimeter mit feinspitzigem Pinsel und mit schwarzer Emailfarbe auf die Leisten überzutragen. Bei dem Mangel an Uebung, mit Farbe und Pinsel umzugehen, lässt es sich nicht vermeiden, dass die über die ganze Breite der Leiste sich ziehenden Linien beim leisesten Pinseldruck dick, gar klexig oder krumm werden. Doch das Unglück ist weniger gross als es scheint. Wir haben einen mit Terpentin getränkten Lappen zur Hand, mit dem wir alles, was etwa missraten ist, so gut auswischen können wie die Schrift auf der Schiefertafel.

Schwieriger wird die Sache schon beim Aufmalen der kurzen Zentimeterstrichlein, welche nur über die Schrägkante des Maßstabes reichen müssen.

Die vielen Misserfolge und die deutlich sichtbare Ungleichheit der Zentimeterstückchen belehren die Kinder mehr als Worte, dass die Arbeit mit grosser Vorsicht und Genauigkeit ausgeführt werden muss.

Sie ist auch so ermüdend, dass wir die Kinder nur etwa 20 Zentimeter aufmalen lassen, um erst nach einer Pause in der Arbeit fortzufahren. Es dauert denn auch längere Zeit, bis die ganze Klasse ihre 50 Zentimeter langen Stäbe mit den Zentimeterzeichen versehen hat.

Unsere nächste Arbeit besteht nun darin, abwechselnd je den Raum eines Zentimeters mit schwarzer Farbe ganz auszufüllen, was die Deutlichkeit des Maßstabes bedeutend erhöht. Diese Tätigkeit gibt nochmals Gelegenheit, dass die Kinder sich genau vergegenwärtigen, *was* ein Zentimeter bedeutet. Irregeleitet durch unsern Dialektsprachgebrauch, verfallen sie immer wieder in den Fehler, die ganze Länge des Maßstabes als Zentimeter zu bezeichnen. (Mueter, wo ischt der *Zentimeter ?*)

Auch beim Ausfüllen der Zentimeter muss der Terpentinlappen oft zu Hilfe genommen werden, denn selbst bei grösster Aufmerksamkeit werden hin und wieder die Grenzlinien überschritten, so dass breite und schmale Zentimeter entstehen. Der Eichmeister würde also unsere Maßstäbe kaum mit dem Genauigkeitsstempel auszeichnen, und unsere selbsterstellten Halbmeterstäbe dürften zu Arbeiten, bei denen es auf unbedingt *genaues* Mass ankommt, nicht verwendet werden.

Uns aber bilden sie für den Rechnungsunterricht ein unschätzbares Hilfsmittel. Die Uebungen zum Zu- und Abzählen mit Ueberschreiten der Zehner, die anfangs nur mit umständlichem Zählen erfolgen, gehen immer rascher vonstatten, die Augen der Kinder gewinnen Sicherheit im Ueberblicken der Längen, das Verständnis für das Anwachsen der Zehner dämmert auf, und da jedes mit seinem *eigenen* Stab arbeiten kann, ist es auch ein *freudiges* Ueben. Beim Uebergang vom 5. in den 6. Zehner stossen je zwei Kinder ihre Maßstäbe zusammen; so können wir die Uebungen bis 100 fortsetzen. Auch beim Ueben des Einmaleins erweist sich der Maßstab als feiner Helfer. Da macht sich jedes ein Kartonstreifchen von 7 cm zurecht. Das legen wir 3mal, 5mal, 9mal nacheinander an unsern Stab und lesen dann das Resultat ab. Wir haben zwar absichtlich *keine* Zahlen auf den Stab geschrieben, um die Kinder anzuhalten, dass sie nicht bloss mechanisch ablesen, sondern wirklich sich der abgelesenen Werte (Längen) bewusst werden. Wenn wir uns auch nicht einbilden, damit zu erreichen, dass die Schüler auf diese Weise zu grosser Sicherheit im Abschätzen von Massen erzogen werden, so bildet das durch längere Zeit geübte Lesen am Maßstab doch eine Vorbereitung und eine Uebung des Auges für das Distanzenschätzen.

Es braucht wohl kaum betont zu werden, dass der Maßstab als Hilfsmittel für den Rechnungsunterricht dann hauptsächlich zu voller Würdigung kommt, wenn wir das eigentliche *Messen* erklären wollen, als Rechenoperation. Die Kinder werden angehalten, z. B. zuerst *schätzungsweise* zu sagen, wie oft man das 8 cm Streifchen auf die 24 Zentimeter legen könnte, dann wird das Messen des langen 24 cm Stückes am Maßstab mit dem 8 cm Streifchen ausgeführt. Haben die Schüler nun Rechenaufgaben zu lösen wie 40 : 8, 64 : 8, so wissen sie genau, worum es sich dabei handelt, diese unheimlichen Rechnungen sind ihnen vertraut und leicht geworden.

Unsere Maßstäbe werden uns aber auch ins dritte Schuljahr begleiten, wir haben deren ja so viele, dass wir uns auch in den weitern Hunderten und gar im Tausender tummeln können. Vielleicht begleiten sie uns auch in den Garten und in den Wald, wo immer es zu messen gibt.

Da ihnen aber, wie gesagt, die mathematische Genauigkeit fehlt, behalten

wir die Stäbe als *Unterrichtsmittel* in der Schule, damit nicht etwa die Mutter daheim in Verlegenheit kommt, diesen Maßstab zu gebrauchen.

Das Wort: Denn mit welcherlei *ihr* gemessen habt, mit dem wird euch gemessen, könnte sich dabei in buchstäblich schlimmem Sinne auswirken.

Preise: Hartholz Fussleiste per Meter 30 Rappen, Emailfarbe per Töpfchen Fr. 1, Pinsel zirka 30 Rappen, Terpentin 50 Rappen. *L. W.*

Was verspricht die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung?

Dr. W. Ammann, Zentralsekretär der Stiftung Pro Senectute, Zürich, gibt in Nr. 9 der Zeitschrift « Pro Juventute » folgende klare Uebersicht über die Versicherungsleistungen: *A,* während der Uebergangszeit (1934—1948); *B,* nach der Uebergangsperiode (ab 1949).

In der Annahme, den Kolleginnen damit zu dienen, welche sich in Bekanntenkreisen um die Annahme des Gesetzes in der Abstimmung bemühen wollen, sei die Tabelle hier wiedergegeben.

Die Versicherungsleistungen nach dem Bundesgesetz über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

	Grundbetrag	Zuschuss (Maximum)	Im ganzen 2+3	Ausserordentliche Beihilfe (Maximum)	Total 4+5
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
A. Übergangsperiode (1934—1948: 15 Jahre), Art. 34/37					
	Art. 34	Art. 35/1		Art. 35/2	
1. Altersrente der Einzelperson	100	100	200	75	275
2. Altersrente des Ehepaares	200	200	400	150	550
3. Witwenrente	75	75	150	56.25	206.25
4. Waisenrente pro Kind[1]	25	25	50	18.75	68.75
5. Doppelwaisenrente pro Kind[1]	50	50	100	37.50	137.50
6. Abfindung an Witwen unter 40 Jahren	250	250	500	187.50	687.50
Von 40—49 Jahren	275—500	275—500	550—1000	206.25—375	756.25—1375
B. Nach der Übergangsperiode (ab 1949), Art. 24/33					
	Art. 24	Art. 29/2			
1. Altersrente der Einzelperson	200	400	600	—	600
2. Altersrente des Ehepaares	400	800	1200	—	1200
3. Witwenrente	150	300	450	—	450
4. Waisenrente pro Kind[1]	50	100	150	—	150
5. Doppelwaisenrente pro Kind[1]	100	200	300	—	300
6. Abfindung an Witwen unter 40 Jahren	500	1000	1500	—	1500
Von 40—49 Jahren	550—1000	1100—2000	1650—3000	—	1650—3000

[1] Die Waisenrente wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder einer Familie an jedes Kind unter 18 Jahren ausgerichtet.